

S a t z u n g
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hahnheim
vom: 30.04.1987¹

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32, 33 Abs. 1 und 38 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren und für Leistungen der Friedhofsverwaltung Verwaltungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Verwaltungsgebühren der Antragsteller.

§ 3²
Sonstige Leistungen

Für die in der Gebührensatzung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Aufwand (Sachkosten und Stundenlöhne). Diese Kosten sind vom Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

§ 4
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, die Verwaltungsgebühren mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5³
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.02.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 07.03.1980, außer Kraft.

Hahnheim, den 30.04.1987

gez. Westphal
Ortsbürgermeister

Anlage⁴

**zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Hahnheim
vom 30.04.1987 i. d. F. der . 8. Änderungssatzung
vom: 30.06.2011**

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr | 170,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 150,00 € |

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Erwerb des Nutzungsrechtes durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 500,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.000,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 1.500,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte | 2.000,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 300,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 15,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 30,00 € |
| c) eine Dreiergrabstätte | 45,00 € |
| d) eine Vierergrabstätte | 60,00 € |
| e) eine Urnengrabstätte | 7,00 € |
| 3. Für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Ziffer 1 werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben. | |
| 4. Für Wahlgrabstätten in der Abt. I des Friedhofes, für die eine Ausnahmegenehmigung nach § 14 Abs. 1, Satz 4 der Friedhofssatzung erteilt wurde, erhöhen sich die Gebühren | |

nach Nr. 1

- | | |
|--------------------------|----------|
| eine Einzelgrabstätte um | 102,00 € |
| eine Doppelgrabstätte um | 102,00 € |

nach Nr. 2

- | | |
|--------------------------|--------|
| eine Einzelgrabstätte um | 3,00 € |
| eine Doppelgrabstätte um | 3,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihengräber und Wahlgräber für Verstorbene | |
| a) für jede Erdbeisetzung bis zum 5. Lebensjahr | 128,00 € |
| b) für jede Erdbeisetzung ab dem 5. Lebensjahr | 350,00 € |
| c) für jede Erdbeisetzung in der Tiefe | 450,00 € |
| d) Urnenbeisetzung je Bestattung | 80,00 € |

IV. Umbetten von Verstorbenen und Aschen

- | | |
|--|--|
| 1. Bei Umbettungen von auswärts Bestatteten werden für die Wiederbeisetzung Vergütungen gem. Ziff. III berechnet | |
|--|--|

2.	a)	Für das Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Aschenurne	102,00 €
	b)	Für das Ausgraben einer Aschenurne zur Überführung nach auswärts	102,00 €
	c)	Für die Wiederbestattung einer Aschenurne, die auswärts bestattet war	102,00 €
3.		Das Entfernen von Grabeinfassungen, falls keine Steinmetzfirma von Angehörigen beauftragt wird pro Std.	38,00 €

V. Sonstige Leistungen

Abweichend von den in vorstehenden Ziffern genannten Entgelten werden vergütet:

1.		für die Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	80,00 €
2.		für die nach den Ziff. III bis V genannten Entgelten, wird zusätzlich, sofern Firmen mit den Arbeiten beauftragt sind, die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe erhoben.	

VI. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle

1.		Für die Aufbewahrung	
	a)	eines Verstorbenen bis zu 4 Tagen jeder weitere Tag	153,00 € 38,00 €
	b)	einer Urne bis zu 10 Tagen jeder weitere Tag	102,00 € 10,00 €
2.		Mit den Gebühren zu Nr. 1 ist die Benutzung der Trauerhalle mit abgegolten. Sind Gebühren nach Nr. 1 nicht zu berechnen, beträgt die Gebühr für die Benutzung der Leichen- und Trauerhalle	102,00 €

VII. Verwaltungsgebühren, sonstige Gebühren und Kostenersatz

1.	a)	Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	26,00 €
	b)	Erneuerung der Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	20,00 €
2.		Genehmigung zur Errichtung von	
	a)	Grabmale, Gedenkplatten und Grababdeckungen	26,00 €
	b)	Einfassungen	10,00 €
3.	a)	Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht)	5,00 €
	b)	Umschreiben der Verleihungsurkunde	5,00 €
4.		Trittplatten je Platte	3,00 €
5.		Streifenfundamente	
	a)	je Einzelgrab	36,00 €
	b)	je Doppelgrab	64,00 €

¹ i.d.F. der 6. ÄndSatzung vom 15.05.2006

² § 3 i.d.F. der 5. ÄndSatzung vom 16.03.2006

³ In Kraft getreten am 15.05.1987

1. ÄndSatzung in Kraft getreten am 24.04.1992

3. ÄndSatzung in Kraft getreten am 17.12.1999

4. ÄndSatzung in Kraft getreten am 01.01.2002

5. ÄndSatzung in Kraft getreten am 31.03.2006

6. ÄndSatzung in Kraft getreten am 19.05.2006

7. ÄndSatzung in Kraft getreten am 06.05.2011

8. ÄndSatzung in Kraft getreten am 08.07.2011

⁴ Anlage wurde bereits geändert durch:

1. ÄndSatzung vom 11.02.1992

3. ÄndSatzung vom 13.12.1999

4. ÄndSatzung vom 03.01.2002

5. ÄndSatzung vom 16.03.2006

6. ÄndSatzung vom 15.05.2006

7. ÄndSatzung vom 03.05.2011

8. ÄndSatzung vom 30.06.2011